

99003002022000, 99003002022000

Bescheinigung nach dem Infektionsschutzgesetz für Tätigkeiten mit Lebensmitteln beantragen

Heruntergeladen am 22.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/383569749/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99003002022000, 99003002022000
Leistungsbezeichnung I	Bescheinigung nach dem Infektionsschutzgesetz für Tätigkeiten mit Lebensmitteln beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Gesundheitsamt, Gesundheitsbelehrung, Belehrung, Lebensmittelhygiene, Unterrichtsnachweis, Gesundheitspass, Bescheinigung des Gesundheitsamtes, Gesundheitszeugnis, Schulung

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gesundheit (003)
Verrichtungskennung	Bescheinigung (022)
SDG-Informationsbereich	Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften im Zusammenhang mit verschiedenen Arten von Tätigkeiten, einschließlich der Risikovermeidung, Information und Ausbildung
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Gesundheitsvorsorge (1130100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	16.06.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_43.html https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_43.html
Teaser	Wenn Sie erstmalig gewerbsmäßig im Lebensmittelbereich tätig oder beschäftigt werden, dann benötigen Sie eine Bescheinigung des Gesundheitsamts über eine Infektionsschutzbelehrung.
Volltext	Stellen Sie Lebensmittel her, behandeln Sie diese oder bringen Sie diese in den Verkehr? Sie kommen mit diesen Lebensmitteln direkt oder indirekt - über Bedarfsgegenstände, etwa Teller oder Besteck - in Berührung? Sie möchten in Küchen von Gaststätten, Kantinen und Cafés oder in Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung arbeiten oder tätig werden? Dann benötigen Sie eine höchstens 3 Monate alte Bescheinigung vom Gesundheitsamt. Diese belegt die erfolgreiche Teilnahme an einer Belehrung über die Maßnahmen zum Infektionsschutz. Ziel der Belehrung ist es, dass Sie Ihre eigenen Symptome von Infektionskrankheiten oder Symptome

Modul	Sachverhalt
	Ihrer Mitarbeitenden frühzeitig erkennen. Sie sollen außerdem eine Weiterverbreitung sowie Kontamination der Lebensmittel verhindern und einschätzen können, wann Sie Ihre Tätigkeit bei bestimmten Symptomen nicht mehr ausüben dürfen. Die Bescheinigung wird entweder vom Gesundheitsamt oder von einer oder einem durch das Gesundheitsamt beauftragten Ärztin oder Arzt ausgestellt.
Erforderliche Unterlagen	• Personalausweis oder • Reisepass mit eventueller Meldebescheinigung
Voraussetzungen	• Sie werden erstmalig gewerblich tätig beziehungsweise beschäftigt beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Lebensmitteln, bei der Sie mit diesen in Kontakt kommen. • Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei Ihnen eine infektiöse Erkrankung vorliegt (zum Beispiel Salmonellose, Shigellose).
Kosten	
Verfahrensablauf	Sie nehmen an einer Belehrung teil. Nach dem Ausfüllen des Antrags mit Ihren Daten werden Ihnen Video-Sequenzen vorgespielt. Auf Grundlage der Video-Sequenzen müssen Sie im Folgenden Fragen beantworten. Falsch beantwortete Fragen können Sie wiederholen. Sobald Sie alle Fragen richtig beantwortet haben, müssen Sie bestätigen, dass Sie gemäß des Infektionsschutzgesetzes belehrt worden sind. Sie bestätigen auch, dass Ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind. Danach bezahlen Sie die Gebühr. Sie erhalten die Bescheinigung entweder direkt vor Ort. Oder das Gesundheitsamt sendet Ihnen die Bescheinigung zu.
Bearbeitungsdauer	Die Belehrung dauert etwa 30 Minuten.
Frist	Achten Sie darauf, dass die Bescheinigung nicht älter als 3 Monate ist, wenn Sie Ihre Tätigkeit aufnehmen. Beispiel: Sie beginnen mit Ihrer Tätigkeit am 01.09.

Modul	Sachverhalt
	Dann darf die Bescheinigung frühestens am 01.06. ausgestellt werden.
weiterführende Informationen	https://www.bfr.bund.de/de/a-z_index/infektionsschutz-gesetz-4879.html https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/ifsg_node.html https://www.infektionsschutz.de/ https://www.bfr.bund.de/de/a-z_index/infektionsschutz-gesetz-4879.html https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/ifsg_node.html https://www.infektionsschutz.de/
Hinweise	Eine bestimmte Form der Belehrung wird durch das Infektionsschutzgesetz nicht vorgeschrieben. Nach der Belehrung muss in Textform erklärt werden, dass keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind. Liegen Anhaltspunkte vor, dass Hinderungsgründe für eine Tätigkeit im Lebensmittelbereich vorliegen, darf die Bescheinigung erst ausgestellt werden, wenn durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, dass der entsprechende Hinderungsgrund nicht mehr besteht.
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz Bescheinigung • bei erstmaliger gewerblicher Tätigkeit oder Beschäftigung mit direktem oder indirektem Lebensmittelkontakt (Herstellung, Behandlung und Verkauf) muss eine Belehrung durch das Gesundheitsamt erfolgen • es findet eine Belehrung statt und eine Bescheinigung wird erteilt • Ziel der Belehrung: das Erkennen und Vermeiden von Infektionskrankheiten, die Verhinderung der Kontamination von Lebensmitteln das Wissen, wann eine Tätigkeit in genannten Bereichen nicht mehr ausgeübt werden darf • zuständig: örtliches Gesundheitsamt oder von Gesundheitsamt beauftragte Ärztin oder beauftragter Arzt

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	Zuständig sind das örtliche Gesundheitsamt oder eine vom Gesundheitsamt beauftragte Ärztin oder ein beauftragter Arzt.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Bescheinigung nach dem Infektionsschutzgesetz für Tätigkeiten mit Lebensmitteln beantragen, Apply for a certificate according to the Infection Protection Act for activities with foodstuffs